Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Entwurf der Strafproceßordnung für das Großherzogthum Baden

Leopold <I., Baden, Großherzog>

Karlsruhe, 1835

Gutachten eines Mitgliedes der Commission

urn:nbn:de:bsz:31-13096

Visual Library

Gutachten

eines

Mitgliedes der Commission.

Die Grundideen, von denen ich bei einer Gerichtsverfassung für Baden ausgehe, sind:

I. Die erste Instanz in Civilsachen soll ferner, wie jetzt, von Einzelrichtern verwaltet werden.

II. Die Hofgerichte sollen die Criminalgerichte seyn.

Zu I. Das erste war von jeher meine Ueberzeugung, weil wir dreier Collegialinstanzen nicht bedürfen, die Collegialität in zwei obern Instanzen vielmehr genügt, auf alle mögliche Weise die Fehler einer ersten Instanz zu verbessern. — Von der ersten Instanz der Einzelnrichter wird um so mehr eine gute Justiz zu erwarten seyn, wenn nach Trennung der Justiz von der Verwaltung die Amtsrichter die Rechtspflege zu ihrem ausschließlichen Geschäfte machen. In jedem Falle werden die Unterthanen ihre Justiz bequemer und wohlfeiler bei ihnen finden. Zu Collegialgerichten haben sie weiter zu gehen, und bei der mündlichen Verhandiung vor dem Collegialgerichte können sie der Advocaten kaum entbehren.

Zu II. Die Hofgerichte geben für eine gute Rechtspflege, in Criminalsachen eine weit bessere Garantie, und bieten für

ihre Vereinfachung mehr Mittel dar, als temporär zusammengesetzte Assisen.

a) Sieben Richter, die schon als bewährte Männer ihres Fachs und als Oberrichter auserwählt sind, geben mehr Sicherheit, als Bezirks- und Amtsrichter, die noch auf einer untern Stufe des Staatsdienstes stehen, — als Rechtsgelehrte, die man zufällig auffinden muß, und von denen es noch ungewiß ist, ob überall eine genügende Auswahl offen stehen werde.

b) Die Hofgerichte gewähren den weitern wesentlichen Vortheil, daß sie das ganze Jahr beisammen sind, daß die Vertagung einer Sache von einer Woche, von einem Tage zum andern, die Verzögerungen nicht verursacht, die die Vertagung von einem Vierteljahre zum andern herbeiführt, — und daß alle complicirten Bestimmungen, um letztes so viel möglich (jedoch bei weitem nicht gänzlich) zu vermeiden, bei den Hofgerichten hinwegfallen. — Eine weitere Vereinfachung des Verfahrens wird gewonnen, wenn die Wiederaufnahme der Untersuchung (Restitution) bei dem Hofgerichte gesucht wird, wodurch die Communication zwischen dem Criminal- und Appellationsgerichte und die Transmission an ein anderes Criminalgericht erspart werden kann.

c) Die Hofgerichte haben ihre anständigen Locale. Alle Mitglieder, alle Anwälte, so viele andere Personen, ganze Städte haben großes Interesse dabei, ihre Verhältnisse erhalten zu sehen. Es verdient da am meisten geschont zu werden, wo es durch andere Rücksichten unterstützt wird.

d) Mit den Hofgerichten kann füglich der Anklagesenat verbunden, und auf diese Weise der Geschäftsgang vereinfacht werden.

e) Selbst dann, wenn man ein unbestimmtes Rekusationsrecht einführen wollte, wäre es bei den Hofgerichten ohne Schwierigkeit ausführbar.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

f) Die Staatsanwaltschaft würde bedeutend vereinfacht. Da die wichtigsten Geschäfte in Criminalsachen, Anklage und mündliche Verhandlung, bei den Hofgerichten vorgehen, bei den Untersuchungsrichtern aber nur die Controlirung der Untersuchung durch die Staatsanwaltschaft geschehen muß, und bei den Bezirksgerichten nur die correctionellen Vergehen und die gegen die amtsrichterlichen Urtheile ergriffenen Appellationen verhandelt werden, so können bloße Substitute des Staatsanwalts dort functioniren. Fünf gediegene Staatsanwälte werden sich eher finden lassen, als dreizehn. Auch die Kosten werden dadurch bedeutend vermindert. Endlich

g) werden bei den Hofgerichten eher tüchtige Advocaten, um das Vertheidigungsgeschäft zu übernehmen, sich vorfinden, als bei den Bezirksgerichten, wo nur wenige Advocaten sind und diese weniger Beschäftigung finden.

Hat man sich über diese beiden Grundlagen fest bestimmt, — will man keine collegiale erste Instanz in Civilsachen — will man die Hofgerichte als Criminalgerichte belassen, — so ergiebt sich alles Weitere als einfache Folge hieraus.

1) Die Amtsrichter bleiben bei der Competenz in Civil- und Strafsachen, wie bisher die Bezirksämter, mit der Ausnahme, daß die Führung der Criminaluntersuchungen eigenen Untersuchungsrichtern übertragen wird. Fallen diese und die administrativen Gegenstände aus, so können ihre Bezirke wohl erweitert werden, und sie können füglich monatlich ein-, zwei-, auch viermal zu einem collegialen Bezirksgerichte für correctionelle Sachen sich vereinigen.

2) Die Bezirksgerichte bedürfen auf diese Weise keiner eigenen Besetzung, sondern bilden sich durch den temporären Zusammentritt einiger Amtsrichter mit dem Untersuchungsrichter; — und doch wirken sie bedeutend zur Erleichterung der Strafjustiz, indem sie die Incidentfragen bei Criminalunter-

suchungen, vereint mit dem Untersuchungsrichter, erledigen, so wie die correctionellen Sachen.

Der ganze Staatsorganismus wird daraus die wesentlichen Vortheile ziehen:

A. Daß Ober- und Untergerichte meistens ohne Localänderungen bleiben, — selbst die Personaländerungen werden nicht sehr häufig seyn.

B. Werden die Gerichtssprengel hie und da erweitert, so werden die vacant gewordenen Stellen und Locale durch die neuen Administrativbeamtungen ausgefüllt werden, so daß die Beamtungen im Ganzen so ziemlich, nach Zahl und Ort, die nämlichen bleiben werden.

C. Für die Regierung ist es an sich schon eine wichtige Rücksicht, bei der Einführung neuer Einrichtungen, Mißvergnügen zu vermeiden. Wie wäre dies aber möglich, wenn zwei Städte ihre Hofgerichte verlieren müßten, und wenige Beamten und Sachwalter ihren Wohnsitz behielten?

D. Was die Kosten angeht, so werden dem Staate erspart:

a) Diejenigen, die durch Errichtung besonderer Bezirksgerichte als Criminalgerichte an Baulichkeiten, Umzugskosten und Besoldungen der Bezirksrichter verursacht werden,

b) diejenigen, die eine ausgedehntere Staatsanwaltschaft erfordert (II. f.),

c) die Diäten und Reisekosten der Appellationsräthe, die zu den Assisen abgeschickt werden müßten.

Durch die neue Gerichtsordnung wird dagegen, man mag diese oder jene Gerichtsverfassung annehmen, ein neuer Aufwand veranlaßt:

1) für die neuen Untersuchungsrichter,

2) für die neue Staatsanwaltschaft,

3) für die Reisekosten und Entschädigung der Zeugen, welche zur Schlußverhandlung vorgeladen und den Partheien selbst nicht zur Last gesetzt werden.

Der Aufwand Nr. 1 wird compensirt werden durch den Minderaufwand, der bei den Amtsrichtern erspart wird, wenn ihre Geschäfte zu einem großen Theile auf die Untersuchungsrichter und die Administrativbeamten übergehen.

Nr. 2 wird jedenfalls ein Zuwachs der Staatsausgabe seyn.

Nr. 3 wird sich mehren oder mindern, je nachdem die Proceßordnung die Vorladung der Zeugen häufiger oder weniger häufig macht. Die Differenz aber, welche durch die größere Entfernung der Hofgerichte entsteht, läßt sich nicht im Voraus, selbst nicht beiläufig, berechnen. Sie ist in keinem Falle so evident und wichtig, um die großen und evidenten Vortheile zu I. und II. aufzugeben. Sie wird äußerstens, wenn die Erfahrung ein beträchtliches Resultat darstellt, dazu führen, nach einiger Zeit, allenfalls durch Vermehrung der Hofgerichte, nachzuhelfen; — im Voraus aber läßt sich etwas Bestimmtes darüber nicht behaupten, am wenigsten darf man im Voraus wichtige Principien zum Opfer bringen.

Was die Administration kosten wird, ob der Aufwand nicht, zum Theile wenigstens, durch Ersparung an den Amtsrichtern eingebracht werden kann, ꝛc. — darüber sich zu verbreiten, ist hier der Ort nicht. Der Etat der Justizverwaltung ist davon unabhängig. Nur darauf muß gesehen werden, daß erspart werde, was, ohne dem Zwecke zu schaden, erspart werden kann. Zweckmäßig aber ist es, die Richter so zu bezahlen, daß sie ihren Beruf mit Ehre und unabhängig erfüllen können.

Als Resultat dieser Abstimmung übergebe ich hiemit den Entwurf einer Gerichtsverfassung, wie er sich nach meinen Anträgen gestaltet.

Auch füge ich eine Berechnung des Kostenaufwandes bei, der durch eine Gerichtsverfassung nach meinen Vorschlägen verursacht wird.

Es ergiebt sich daraus, in Vergleichung der Berechnung, die im Jahr 1831 mit den Vorschlägen einer neuen Gerichtsverfassung, den Ständen vorgelegt wurde, daß gegen die damalige Vorlage ein Minderaufwand von 49,000 fl. sich darstellt.

Der Mehraufwand, der in Vergleichung mit der jetzigen Verwaltung sich ergiebt, beträgt (statt der früher berechneten 85,000 fl.) nur 36,000 fl. Und dieser Mehraufwand stellt sich beiläufig als die Summe dar, welche durch die neue

Staatsanwaltschaft	30,400 fl.
und durch die Bureaukosten und Functionsgehalte bei den neuen Bezirksgerichten	8,000 fl.
	38,400 fl.

sich bildet.

Nachschrift.

Noch bemerke ich, daß ich

1) die im §. 21 des Entwurfs der Gerichtsverfassung bemerkten Gegenstände überhaupt nicht als Objekte der richterlichen Cognition, nämlich der streitigen Justiz, erkenne, daher keinen Grund einsehe, sie der polizeilichen Erledigung zu entziehen, wohin sie durch das zweite Einführungsedikt, und mit ganz gutem Grunde, gewiesen sind; denn die französische Mischung polizeilicher mit richterlichen

Gegenständen, wie sie der Code Napoléon aufstellt, war nicht nachzuahmen. Ferner

2) weise ich die Appellation von Straferkenntnissen der Amtsrichter an die Hofgerichte, nicht an die Bezirksgerichte, — weil letzte aus Amtsrichtern, meinem Vorschlage zufolge, zusammengesetzt werden sollen, daher die Appellationen von Amtsrichtern nicht erledigen können.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg